## Feststellung gemäß § 5 UVPG

## FH Fernwärme Wachtum GmbH

## **GAA Oldenburg v. 05.09.2023**

## Az. OL23-040-02

Die FH Fernwärme Wachtum GmbH, 49624 Löningen, Hauptstr. 68, hat mit Schreiben vom 07.03.2023 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und § 19 BlmSchG in der derzeit geltenden Fassung zur wesentlichen Änderung einer Energieerzeugungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 2,827 MW am Standort in 49624 Löningen, Hauptstr. 22 Gemarkung Wachtum, Flur 4, Flurstück(e) 102/3; 103/4 beantragt.

Gegenstand der wesentlichen Änderung ist die Erweiterung der vorhandenen Energiezentrale durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Betrieb eines weiteren Warmwasserspeichers mit 225 m³ Inhalt
- Errichtung und Betrieb eines BHKW mit einer FWL von 1.521 kW
- Errichtung und Betrieb von 2 Gaskesseln mit jeweils einer FWL von 630 kW
- Errichtung und Betrieb einer Wärmepumpe

Die Gesamtkapazität der Anlage zur Erzeugung von Strom und Dampf wird auf eine Feuerungswärmeleistung von insgesamt 5,608 MW erhöht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 5, 9 Abs.2 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nummer 1.2.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der derzeit geltenden Fassung durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht. Die standortbezogene Vorprüfung bezieht sich lediglich auf besondere örtliche Gegebenheiten entsprechend den Schutzkriterien nach der Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG. Im potentiellen Einwirkbereich der Anlage sind solche örtlichen Gegebenheiten nicht vorhanden. Erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf entsprechend geschützte Bereiche können daher ausgeschlossen werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.